

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Mannebach

vom 20.04.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2011

Der Gemeinderat von Mannebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofsverbandes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Ausheben und Schließen der Gräber

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20.04.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.01.1999 außer Kraft.

Ortsgemeinde Mannebach

56769 Mannebach, den 20.04.2007 / 29.04.2011

gez. Eich, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 150,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 510,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 17,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 340,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen, je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
Erst- und Zweitbelegung (Einsatz von Bagger möglich) | 340,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und instandhalten Von Reihengräbern (Rasengräber)	800,00 €
---	----------

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	46,00 €
---	---------

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um	20,00 €
auf	66,00 €

VII. Entsorgung von Grabschmuck

Für die erstmalige Entsorgung von Grabschmuck wird eine Gebühr von erhoben.	50,00 €
---	---------